

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 104 (1951)

Artikel: Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts). Teil 1

Autor: Schmeitzky, René

Kapitel: Einleitung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung

Das Ziel dieser Arbeit soll ein doppeltes sein: Einmal versuche ich zu zeigen, wie die geistliche Grundherrschaft des Klosters Engelberg in ihrer Struktur durch außerökonomische Faktoren, vor allem aber durch verfassungsrechtliche Tatsachen bestimmt wurde. Die rechtliche Stellung der Klöster war im Mittelalter einer dauernden Entwicklung unterworfen: Die älteren Immunitätsbestrebungen der Stifte hatten sich gegen die öffentlichen Beamten und deren finanzielle Ansprüche gewendet, während die jüngere Immunität sich gegen die weltlichen Vertreter der monastischen Grundherrschaften, die Vögte, richtete, die sich als Stifter oder Beschützer von Klöstern an dem Ertrag und der Verwaltung des geistlichen Wirtschaftsapparates mehr und mehr zu beteiligen wußten. Gegen diese Entwicklung des Eigenkirchenwesens richteten sich die Reformbewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts, mit dem Ziel, den einzelnen Klöstern eine, von weltlichen Einflüssen unabhängige Verwaltung ihres Güterbesitzes zu gewährleisten.

Zum zweiten soll die tatsächliche Wirtschaftsstruktur der Engelberger Grundherrschaft durchleuchtet werden, soweit dies beim gegebenen Stande des Urkundenmaterials möglich ist. Einzelne Probleme, wie z. B. die Frage nach dem Umfang der sozialen Fürsorge des Klosters oder der Ertragsgestaltung der Unterwaldner Höfe und Güter in ihrem Verhältnis zu den Zinsen und Naturalabgaben, die sie dem grundherrlichen Beamten des Conventes zu leisten hatten, konnten nicht eingehend behandelt oder nur angedeutet werden, da das Klosterarchiv keinen näheren Aufschluß darüber bot. Auch war es nicht möglich, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Engelbergs bis ins Detail zu verfolgen. Dennoch darf vermutet werden, daß das große Güterverzeichnis aus der Wende des 12. Jahrhunderts im wesentlichen ein ziemlich genaues Bild der Einkünfte des Stiftes für das 11., 12. und sogar bis zu einem gewissen Grade für das 14. Jahrhundert vermittelt.

Zur Benützung des Quellenmaterials sei folgendes bemerkt: Aus verschiedenen Gründen habe ich die einzelnen Urkunden in erster Linie nach den älteren Werken (vor allem Geschichts-

freund, Oechsli, Liebenau usw.) zitiert. Trotzdem sie dort nicht immer fehlerlos und nach den neuesten Gesichtspunkten herausgegeben wurden, genügen jene Veröffentlichungen für meine Zwecke. Außerdem war mir das Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur in beschränktem Maße zugänglich, im Gegensatz zur Urkundensammlung des Stiftsarchivs Engelberg im Geschichtsfreund.

1. KAPITEL:

DIE WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE UNTERWALDENS IM 11. UND 12. JAHR- HUNDERT

1. Die Grundherren

Das, was wir heute unter Ob- und Nidwalden verstehen, war während und vor der Gründung des Klosters Engelberg weder in grund-, noch in gerichtsherrlicher Hinsicht ein territorial einheitliches Gebilde. Obwohl die beiden Täler keineswegs als besonders fruchtbar oder ertragreich anzusprechen, sondern im Gegenteil noch äußerst rodungsbedürftig waren,¹ so finden wir dennoch schon früh verschiedene Adelige und Gotteshäuser, die dort grundherrliche Ansprüche besitzen.

Bis in die karolingische Zeit hinauf reichen die Rechte der elsässischen Benediktiner Abtei Murbach-Luzern, welche² in Unterwalden drei Dinghöfe besaß (nämlich in Stans, Alpnach und Giswil), die durch ein gemeinsames Hofrecht verbunden

¹ Namen wie «inter silvas, Waldstätte» usw., aber auch die häufig vorkommenden «Schwand, Schwändi, Brand, Rüti» etc. weisen auf den Waldreichtum einerseits, und die Rodungstätigkeit der verschiedenen Grundbesitzer anderseits hin. Vergl. Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1891, S. 17 ff. Auch R. Burckhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, Archiv für Schw. Geschichte IV. S. 70 ff. Zum Folgenden: A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946. Auch P. Hugo Müller, Obwaldner Flurnamen 1, 1939.

² Oechsli, S. 67 ff. Durrer, Einheit Unterwaldens, in: Jahrbuch für Schw. Geschichte XXXV, S. 59 ff.